

FAQ AMA-Gütesiegel

„Tierhaltung plus“

Stand 27.01.25



Informationen zum AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ sind online unter folgender Adresse abrufbar: <https://b2b.amainfo.at/richtlinien-teilnahme/landwirtschaft/milchkuehe-mutterkuehe>

Wie findet man die Dokumente und Informationen zum AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ auf amainfo.at?

amainfo.at → rechts oben „Teilnahme & Info“ klicken → „Richtlinien & Teilnahme“ klicken
„Landwirtschaft & Tiertransport“ klicken → „Milch- & Mutterkühe“ klicken → hinunter scrollen

Wie erfolgt die Informationsweitergabe „Tierhaltung plus“?

Die AMA-Marketing führte Webinare zum AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ durch – siehe: <https://b2b.amainfo.at/richtlinien-teilnahme/landwirtschaft/milchkuehe-mutterkuehe> zum Nachsehen.

Fragen von landwirtschaftlichen Betrieben beantworten gerne die Hofberater der Molkereien.
Fragen seitens der Hofberater beantworten gerne die Mitarbeiter der AMA-Marketing.

Allgemeines

1) Warum wurde das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ entwickelt?

Zahlreiche Umfragen bei Konsumentinnen und Konsumenten der letzten Jahre zeigen, dass Tierwohl und bessere Tierhaltung sehr wichtige Einkaufskriterien sind und weiter an Bedeutung gewinnen werden. Ziel des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ ist es, den Anforderungen der Gesellschaft und des Marktes in Bezug auf eine bessere Tierhaltung zu entsprechen. Außerdem kam die Forderung aus dem deutschen Lebensmittelhandel an österreichische Molkereien, Milchprodukte in den Stufen 2 und 3 gemäß haltungsform.de zu liefern. Der deutsche Markt ist für die österreichische Milchwirtschaft von großer Bedeutung. Jeder vierte Liter Milch wird in Form von Milchprodukten nach Deutschland exportiert. In den ersten drei Quartalen 2023 wurden Milch und Milchprodukte im Wert von 648,04 Millionen Euro nach Deutschland exportiert. Davon entfallen 384 Millionen Euro auf Käse, unser wichtigstes Agrar-Außenhandelsprodukt. Mit der Einstufung des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ und „Tierhaltung plus Aussenklima“ ins deutsche System von haltungsform.de im

Dezember 2023 wurden wichtige Voraussetzungen für weitere Exporte in den deutschen Markt geschaffen.

2) Wer war in die Entwicklung des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ eingebunden?

Vertreterinnen und Vertreter der Milchwirtschaft, Landwirtschaft, Tiergesundheit Österreich, AMA-Marketing und weitere Experten haben gemeinsam in den letzten zwei Jahren das Qualitätsprogramm AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ für Milchviehbetriebe ausgearbeitet. Der Beschluss des Moduls „Tierhaltung plus“ der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ erfolgte im AMA-Gütesiegel-Fachgremium für Milch.

Start und Umsetzung

3) Ab wann sind die Kriterien für das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ gültig?

Ab 12.2.2024. Die neue Version der Richtlinie ist online zu finden unter: <https://amainfo.at/teilnehmer/landwirtschaft/milch-mutterkuehe/richtlinie-informationen>

4) Wie und wohin erfolgt die Meldung der landwirtschaftlichen Betriebe, welche an „Tierhaltung plus“ teilnehmen?

Die Molkereien melden in ihrer Funktion als Abwicklungsstellen (Bündler) für das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ die teilnehmenden Betriebe an die AMA-Marketing.

5) Was sind die Voraussetzungen zur Kennzeichnung von Milchprodukten mit dem AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ bzw. AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“?

1) Milchviehbetriebe

Von jenen Milchviehbetrieben deren Milch zur Herstellung von Milchprodukten mit dem AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ bzw. das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ verwendet wird, sind folgende zwei Punkte zu erfüllen:

1) Die Landwirte müssen sich zur Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ und dessen Modul „Tierhaltung plus“ verpflichten. Dies kann über die Verpflichtung in den Milchlieferverträgen ODER eine Teilnahmeerklärung erfolgen.

2) Von den Landwirten ist die Einwilligungserklärung zur Berichtserstellung und -weitergabe für die Teilnahme der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ und deren Modul „Tierhaltung plus“ zu unterschreiben. Ohne diese Einwilligungserklärung

ist das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ bzw. das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ nicht umsetzbar.

II) Milchverarbeitungsbetriebe

Für die Trennung der Milchsorten AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ bzw. das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ muss es Verfahrensanweisungen geben und die Mitarbeiter müssen dahingehend auch geschult werden. Weiter muss es eine für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Mengenflüsse der Milchsorten AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ bzw. das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ geben. Dies wird bei der jährlichen AMA-Gütesiegel-Kontrolle überprüft.

Sollten die angeführten Punkt erfüllt sind, können entsprechende Milchprodukte mit dem AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ bzw. das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ gekennzeichnet werden.

Kontrollen und Sanktionierung

6) Was wird bei der jährlichen Kontrolle alles kontrolliert?

Bei den Kontrollen werden die gleichen Inhalte kontrolliert wie in der AMA-Gütesiegel Eigenkontrollcheckliste. Es wird empfohlen, den eigenen Betrieb regelmäßig mit der Eigenkontrollcheckliste zu überprüfen. Wenn die Punkte darin erfüllt werden, sollte es bei der Kontrolle zu keinen Abweichungen mit Sanktionen kommen. Die Checkliste steht zum Download zur Verfügung unter:

<https://b2b.amainfo.at/richtlinien-teilnahme/landwirtschaft/milchkuehe-mutterkuehe#downloads>

7) Wie erfolgt die Ankündigung von Kontrollen?

Der Betrieb darf max. 24h vor der geplanten Kontrolle kontaktiert werden. Nachkontrollen bei schweren Tierhaltungsmängeln erfolgen unangekündigt.

8) Gibt es eine Kontrolle die AMA-Gütesiegel-Basis Richtlinie und eine zusätzliche Kontrolle für AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“?

Beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ gibt es eine jährliche Kontrolle. Es gibt keine zusätzliche Kontrolle der AMA-Gütesiegel-Basis Richtlinie.

9) Wie erfolgen die Kontrollen, wenn Betriebe beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ für Milch teilnehmen und zusätzlich an der AMA-Gütesiegel-Richtlinie für Rinderhaltung?

Es wird versucht, die Kontrollen für beide AMA-Gütesiegel-Richtlinien gemeinsam an einem Termin durchzuführen, um Kontrollsynergien bestmöglich zu nutzen und den Aufwand für die Betriebe zu minimieren.

10) Welche Checkliste wird bei der Kontrolle des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ verwendet?

Es gibt eine einheitliche Checkliste, die von den Kontrollstellen verwendet wird. Bei dieser werden die gleichen Inhalte wie bei der AMA-Gütesiegel Eigenkontrollcheckliste abgefragt.

11) Wie erfolgt die Umsetzung der Kontrollen des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ in der Praxis?

Die Kontrolle findet risikobasiert mindestens einmal jährlich statt.

12) Werden die Alm- und Heimbetriebe kontrolliert?

Ja, beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ werden die Alm- und Heimbetriebe kontrolliert.

13) Was ist eine Nachkontrolle?

Bei größeren Abweichungen oder Wiederholung von Abweichungen der Vorjahreskontrolle gibt es Nachkontrollen, um zu überprüfen, ob tatsächlich Verbesserungsmaßnahmen zur Behebung von Missständen umgesetzt wurden. Die Nachkontrollen erfolgen in der Regel kurz nachdem die Frist zur Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen abgelaufen ist. Der Fokus bei den Nachkontrollen liegt auf der Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen, aber auch die anderen Punkte der Checkliste werden überprüft.

14) Wie erfolgt die Sanktionierung, wenn Abweichungen von den Anforderungen der Richtlinie bei der Kontrolle festgestellt werden?

Es gibt Vorgaben für die Kontrollorgane zur Sanktionierung des jeweiligen Checklistenpunktes. Die Sanktionen gehen von keiner Abweichung (Sanktionsstufe 0) bis zu gravierenden Abweichungen (Sanktionsstufe 4).

16) Ist beim Modul „Tierhaltung plus“ eine TGD-Teilnahme verpflichtend?

Ja.

17) Wie und durch wen erfolgt die Anmeldung beim TGD und die Teilnahme am Programm zum „erweiterten Tiergesundheitsmonitoring“?

Eine jährliche Meldung des Antibiotikaeinsatzes ist gesetzlich verpflichtend. Im Rahmen von „Tierhaltung plus“ ist eine Präzisierung dahingehend notwendig, dass quartalsweise gemeldet wird, um die Gleichwertigkeit der Systeme zu gewährleisten. Weiter wird der Tierarzt in das System miteingebunden, er validiert die Daten und übernimmt die Meldung in die Datenbank. Mit der Unterzeichnung des Teilnahmedokuments (Frage 18) sind neben der Teilnahme auch die geltenden Datenschutzbestimmungen geregelt. Ein Exemplar ergeht an den Landwirt, die zweite Ausfertigung übermittelt der Tierarzt an die zuständige Landesstelle des TGD.

18) Ab wann startet das Programm zum „erweiterten Tiergesundheitsmonitoring“?

Das Programm „erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ ist erlassen, es kann seit Ende August 2024 teilgenommen werden. Erforderlich für die erfolgreiche Teilnahme ist die Unterzeichnung des Teilnahmedokuments. Dieses ist unter „https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Avn/AVN_20240711_AVN_2024_7a_1/TGD_Programm_Erweitertes_Tiergesundheitsmonitoring_7a_24.pdf“ als „Anhang III“ zu finden und von Landwirt und Tierarzt zu unterzeichnen. Der Tierarzt übermittelt das Dokument an den jeweiligen Landes-TGD.

TGD-Fortbildungsstunden sind für dieses Modul im Ausmaß von 1h/Jahr zu absolvieren.

19) Warum ist eine Teilnahme am erweiterten Tiergesundheitsmonitoring notwendig?

Ohne eine Teilnahme am erweiterten Tiergesundheitsmonitoring kann nicht am Modul „Tierhaltung plus“ teilgenommen werden. Es dient unter anderem zur Validierung der Gleichwertigkeit des Systems für die Einstufung bei „haltungsform.de“.

Alle Details zum „erweiterten Tiergesundheitsmonitoring“ sind unter folgendem Link nachzulesen:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Avn/AVN_20240709_AVN_2024_7_3/Anlage.pdf

20) Bis wann muss am „erweiterten Tiergesundheitsmonitoring“ teilgenommen werden und das Teilnahmedokument an die zuständige TGD-Landesstelle übermittelt werden?

Ab Erlass des Programms „erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt daran teilzunehmen, sofern am Modul Tierhaltung plus teilgenommen wird. Für eine erfolgreiche Teilnahme ist die Übermittlung des unterzeichneten Teilnahmedokuments bis spätestens 30.11.2024 erforderlich.

21) Was geschieht mit Betrieben, die Schlachtkühe an Schlachtbetriebe liefern, die SFU Daten nicht über die ÖFK Datenbank melden?

Es kann sein, dass die amtlichen Organe dieses Schlachthofes über eine andere Schnittstelle als die ÖFK Datenbank, z.B. vom Anbieter ESCULENTA, die Daten in das VIS einspielen. Grundsätzlich regelt die Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO BGBl. II Nr. 109/2006 die Aufzeichnung/Datenerfassung. Das bedeutet, die SFU Daten müssen ins VIS eingespielt werden. Die Wege dafür können unterschiedlich sein. Das Monitoring basiert auf den Daten im VIS, daher sollte es umsetzbar sein, sofern die Einwilligungserklärung zur Berichtserstellung und Berichtsweitergabe für die Teilnahme der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ und deren Modul „Tierhaltung plus“ vom Betrieb unterzeichnet wurde. Das heißt, für den Schlachthof fällt kein extra Aufwand an sofern die Daten wie gesetzlich vorgegeben ins VIS gemeldet werden.

22) Was ist das AHDS und wozu dient es?

Das AHDS ist das Animal Health Data Service der AGES - aus der Vielzahl von Datenbanken im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung und der Veterinärmedizin werden im AHDS beginnend mit Antibiotikadaten diese für Landwirt:innen, Tierärzt:innen und Behörden zusammengestellt und präsentiert.

<https://ahds.ages.at>

Login mit eAMA (PIN / ID Austria)

Tierhaltung

23) Wo findet man die rechtlichen Anforderungen an Ställe z.B. die Mindestflächen der Buchten (m² pro Tier), Breite von Fressgängen etc.?

Die Rechtsnormen und sehr gute Informationen zur Tierhaltung findet man im Handbuch Rinder. Es kann online heruntergeladen werden unter:

<https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2020/08/Handbuch-Rinder-Auflage-4.pdf>

24) Welche Futtermittel sind von der Palmöl- bzw. Palmkernölfreiheit betroffen?

In der Milchviehhaltung müssen alle Futtermittel (Einzel-, Ergänzungs- und Fertigfuttermittel) palmölfrei bzw. palmkernölfrei sein. Ausgenommen davon sind als Ergänzungsfuttermittel eingesetzte Boli, zum Beispiel für eine ausgewogene Mineralstoffversorgung, welche sehr geringe Mengen an Palmöl als Trägersubstanz enthalten.

25) Was ist bei der Anforderung „Scheuermöglichkeit“ gefordert?

Scheuer-Kratz-Bürsten sind den Milchkühen ab der ersten Abkalbung (auch bei Trockenstehenden) zur Verfügung zu stellen. Pro 60 Kühe ist zumindest eine Scheuer-Kratz-Bürste notwendig. Die Scheuer-Kratz-Bürste muss zweckmäßig sein und von den Tieren angenommen werden. Noppenmatten oder grobe Besen reichen nicht aus. Auf der Weide ist keine Scheuer-Kratz-Bürste erforderlich. Sollten in einem ständig für die Tiere zugänglichen Auslauf Sträucher oder Büsche vorhanden sein, ist auch keine Scheuer-Kratz-Bürste erforderlich.

Auch Betriebe mit Kombinationshaltung müssen den Kühen im Bewegungsbereich eine Scheuermöglichkeit zur Verfügung stellen.

Auch trockenstehenden Kühen ist eine Scheuer-Kratz-Bürste zur Verfügung zu stellen. Wenn innen im Laufstall eine Scheuer-Kratzbürste vorhanden ist, muss außen im Auslauf keine zusätzliche angebracht werden.

Wenn Jungtiere keinen Zugang zu Scheuermöglichkeiten haben, erfolgt am Kontrollbericht der Hinweis: „Auch Jungtieren ist eine Scheuer-Kratzbürste zur Verfügung zu stellen.“

26) Gelten beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ die gleichen Anforderungen an die Liegeflächen (Zahl, Beschaffenheit) wie in der AMA-Gütesiegel Basisrichtlinie?

Ja, es muss ein Liegeplatz pro Tier zur Verfügung stehen, gleichermaßen für „Tierhaltung plus“ und „Basis“. Die rechtlichen Anforderungen zur Beschaffenheit sind auch einzuhalten.

27) Wie wird eine Anbindehaltung im Aufzuchtbereich beurteilt?

Sofern weibliche Jungrinder in Anbindehaltung gehalten werden, erfolgt die Vergabe einer Sanktion 1. Auch den weiblichen Jungtieren > 6 Monate bis zur ersten Abkalbung sind an mindestens 120 Tagen/Jahr Zugang zu Weide / Auslauf / sonstiger Bewegungsmöglichkeit zu gewähren.

28) Was sind die Anforderungen an Betriebe, die nur beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ teilnehmen und neben der Milchviehhaltung auch noch Rinder mästen?

In der Rindermast sind die rechtlichen Anforderungen einzuhalten. Sofern im Bereich der Rindermast keine offensichtlichen rechtlichen Verstöße vorliegen, wird dort auch nicht sanktioniert.

29) Sind Spaltenböden erlaubt?

Ja, in Bewegungsbereichen wie Laufgängen und Bewegungsbuchten sind Spaltenböden zulässig.

30) Wie müssen Liegeflächen gestaltet sein?

Planbefestigte Liegeflächen müssen weiche und wärmegeämmte Beläge aufweisen bzw. ausreichend eingestreut sein.

31) Sind verschiedene Haltungsformen, z. B. Liegeboxen und Tretmist in der gleichen Gruppe möglich?

Ja.

32) Ist das Schließen von Windschutznetzen beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ zu dokumentieren?

Nachdem der Außenklimareiz bei geschlossenen Windschutznetzen erhalten bleibt, ist ein Verschließen der Windschutznetze nicht zu dokumentieren.

33) Wenn man Curtains hat und diese ganz öffnen kann, wird dies als Offenfrontlaufstall beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ anerkannt?

Ja.

34) Wie ist ein Auslauf beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ definiert und welche Flächen zählen zur Mindestfläche von 3 m² pro Milchkuh?

Ein Auslauf ist eine vom Stallbereich getrennte Bewegungsfläche im Freien. Ausläufe befinden sich in direktem Anschluss an die Stallgebäude. Die Gestaltung des Auslaufs kann mit oder ohne Liegeboxen erfolgen. Eine Überdachung des Auslaufs ist zulässig. Zur Auslauffläche zählen auch überdachte Strukturelemente wie Liegeboxen im Freien und Außenfütterterische.

Toleranz:

Eine geringere Mindestfläche als 3 m² / Tier wird aufgrund folgender Punkte toleriert:

- 1) Um die Emissionen verhältnismäßig gering zu halten und damit einen positiven Beitrag zu Klima und Umwelt zu leisten, da bei größerer Auslauffläche die Emissionen in der Regel steigen.
- 2) Ab einer bestimmten Herdengröße bilden sich Untergruppen in der Kuhherde, die ihre Verhaltensmuster synchronisieren. Das bedeutet, dass sich nicht alle Kühe zur gleichen Zeit im Auslauf befinden.

Die Bereitstellung der Fläche / Kuh im Auslauf erfolgt, um diesen beiden Faktoren Rechnung zu tragen, in Abhängigkeit zur Zahl der gesamt gehaltenen Kühe. Folgende Flächenzuteilung pro Kuh wird daher toleriert:

- bis 25 Kühe: 3 m² Auslauf / Kuh
- ab > 25 Kühe: 2 m² Auslauf für jede weitere Kuh
- ab > 50 Kühe: 1 m² Auslauf für jede weitere Kuh

Das bedeutet, ein Betrieb mit 30 Kühen benötigt zumindest $25 \times 3 + 5 \times 2 = 85$ m² und ein Betrieb mit 60 Kühen zumindest $25 \times 3 + 25 \times 2 + 10 \times 1 = 135$ m² Auslauffläche gesamt.

35) Können die Seiten vom Auslauf auch bis zur Stallhöhe als „geöffnet“ bewertet werden, um insgesamt auf 25 % Öffnung der Außenhülle (Offenfrontstall) beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ zu kommen oder zählt dabei nur das offene Tor zum Auslauf?

Nein, hier zählt nur das offene Tor.

36) Welche Umsetzungsmöglichkeiten gibt es, um insgesamt 25 % Öffnung der Außenhülle beim Offenfrontstall beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ zu erreichen?

Möglichkeiten sind komplett bzw. zum Teil geöffnete Fronten, geöffnete Hubfenster, geöffnete Schiebetüren, Windschutznetze usw. Die Berechnung erfolgt aufgrund der gesamt geöffneten Fläche in m². Eine Öffnung am First zählt nicht als offene Fläche. Für die Berechnung der 25 Prozent wird die Giebelfläche nicht herangezogen, sondern nur die Mantelfläche bis zur Höhe, in der das Dach beginnt.

37) Ist beim Offenfrontstall beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ eine Kompensation der geöffneten Fläche (<25% der Außenhülle) durch Anbieten einer Auslauffläche möglich?

Nein, das Unterschreiten der Mindestöffnungsfläche (25%) beim Offenfrontstall ist nicht zulässig, auch wenn Auslaufläche angeboten wird. Alternativ ist ein Laufstall inkl. Auslaufläche umzusetzen.

38) Was ist, wenn weniger als 3 m² Auslaufläche pro Kuh beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ zur Verfügung stehen?

Sollte die tatsächliche Auslaufläche pro Kuh jene, wie sie in Frage 32, Pkt.2 gefordert wird unterschreiten, führt dies zu einer Abweichung mit Sanktionsstufe 1.

39) Ist ein zeitlich gestaffelter Auslauf beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ zulässig z.B. 12h je Gruppe?

Werden die 6h pro Tag und Kuh eingehalten, ist eine zeitliche Staffelung zulässig. Wichtig ist eine für Dritte nachvollziehbare Dokumentation - diese kann schriftlich am Kalender (welche Tiergruppe, wann und wie lange), im EDV-System oder über ein Protokoll erfolgen.

40) Ist bei einem Offenfrontstall ein Auslauf beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ notwendig?

Nein, der Außenklimareiz bei einem Offenfrontstall reicht aus.

41) Wie ist ein Offenfrontstall definiert und was ist dabei zu beachten?

Als Offenfrontstall (Außenklimastall) werden Ställe bezeichnet, bei denen mindestens 25 % der Außenhülle permanent geöffnet sind. Als Außenhülle zählen die Stallaußenwände ohne Stalldach. Bei extremen Witterungsverhältnissen können diese Öffnungen zeitlich begrenzt geschlossen werden. Für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren sind jene Zeiträume und der Grund (z.B. starker Wind, Schneegestöber, Starkregen), in denen weniger als 25% der Außenhülle des Stalles geöffnet sind.

42) Wenn Kalbinnen auf einem anderen Betrieb gehalten werden, müssen diese dann die Anforderungen auch erfüllen?

Die Anforderungen gelten nur für Betriebe, die beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ teilnehmen.

43) Wenn Kalbinnen in Tiefstreubuchten stehen, müssen diese Buchten dann die 16m² erfüllen?

Bei Kombinationshaltung hat die Bewegungsfläche pro GVE mindestens 4,5 m² zu betragen und aus einer mindestens 16 m² großen zusammenhängenden Fläche zu bestehen. Für Laufställe gelten die rechtlichen Vorgaben.

44) Was ist, wenn bei Umbauarbeiten z.B. von dauernder Anbindehaltung auf Kombinationshaltung zum Start des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ die Kühe noch keine Bewegungsfläche haben?

Wenn die Umbauarbeiten von dauernder Anbindehaltung auf Kombinationshaltung z.B. im Sommer 2024 stattfinden, ist die Umsetzung der Anforderung, den Kühen an mindestens 120 Tagen pro Jahr einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Stunden Bewegungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, in der restlichen Zeit bis Ende 2024 noch erfüllbar.

Kälber, Zuchtstiere und Masttiere

45) Welche Anforderungen gelten für Kälber?

Bei der Haltung von Kälbern sind die rechtlichen Anforderungen einzuhalten – Anbindehaltung bei Kälbern unter 6 Monaten ist verboten. Als Anbindehaltung zählt nicht das 1-stündige Fixieren während der Milch- bzw. Milchaustauschertränke.

46) Welche Anforderungen gibt es für die Haltung von Zuchtstieren an Betriebe, die beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ teilnehmen?

Bei der Haltung von Zuchtstieren sind die rechtlichen Anforderungen einzuhalten.

47) Welche Anforderungen gibt es für die Haltung von Masttieren an Betriebe, die beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ teilnehmen?

Bei der Haltung von Masttieren sind die rechtlichen Anforderungen einzuhalten.

Zukauf von Tieren, Auslagerung der Aufzucht

48) Was ist beim Zukauf von Kühen zu beachten?

Beim Zukauf von Kühen ist die Umstellungsfrist für die Gentechnikfreiheit zu beachten:
VLOG (DE) – drei Monate gentechnikfreie Fütterung erforderlich
Österreichisches Lebensmittelbuch – zwei Wochen gentechnikfreie Fütterung erforderlich

49) Ist die Auslagerung der Aufzucht der weiblichen Kälber bis kurz vor der ersten Abkalbung zulässig und was ist dabei zu beachten?

Die Auslagerung der Aufzucht der weiblichen Kälber bis zur Abkalbung ist zulässig. Sollte der Aufzuchtbetrieb nicht „gentechnikfrei“ zertifiziert sein, müssen die folgenden Umstellungsfristen eingehalten werden:

VLOG (DE) – drei Monate gentechnikfreie Fütterung erforderlich

Österreichisches Lebensmittelbuch – zwei Wochen gentechnikfreie Fütterung erforderlich

Förderungen

50) Welche Kontrollen werden gefördert und wie lange?

Es ist nur eine Förderung der Kontrollen des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ möglich. Die Kontrollen der AMA-Gütesiegel-Basis Richtlinie „Haltung von Kühen“ und der Gentechnikfreiheit sind nicht förderbar. Es ist vorgesehen, dass die jährlichen Kontrollkosten des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ über die Intervention 77-01 (Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen) gemäß der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023 – 2027 bis zum Jahr 2027 gefördert werden.

51) In welcher Höhe werden die jährlichen Kontrollkosten gefördert?

Es wurde ein Fördersatz in der Höhe von 80% der Kontrollkosten netto lt. Sonderrichtlinie fixiert. Die Prüfung der Kontrollkosten bzw. Auszahlung obliegt der Agrarmarkt Austria (Behörde) als Förderstelle.

52) Wie erfolgt die Abwicklung der Förderung und wann kann mit der Auszahlung gerechnet werden?

Abwicklungsstellen sind die Molkereien als Bündler für die Milchlieferanten. Die Molkereien stellen Sammelanträge für die Milchlieferanten, die beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ teilnehmen. Die Kontrollkosten müssen nach der Kontrolle über die Milchgeldabrechnung dem/r Vollmachtgeber/in (Bewirtschafter/in) in Rechnung gestellt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt von der Agrarmarkt Austria (Behörde) direkt an die Landwirte. Voraussetzung für diese Umsetzung ist, dass der/die Bewirtschafter/in den zwei Dokumenten „Erteilung der Vollmacht zur Förderungsabwicklung für die Teilnahme am Modul ‚Tierhaltung plus‘ der AMA-Gütesiegel-Richtlinie ‚Haltung von Kühen‘“ und der „Einwilligungserklärung zur Datenerfassung und -weitergabe für die Förderungsabwicklung“ zustimmt – mit Unterschrift oder digital.

Die Auszahlung der Förderung durch die AMA Behörde an den Landwirt erfolgt nach Antragstellung auf Zahlung durch die Abwicklungsstelle (Molkerei).

Unter dem angegebenen Link können die Details dazu nachgelesen werden:

<https://www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen/massnahme-77-01-bml/merkblaetter-und-unterlagen>

53) Wie ist die Vorgehensweise bei einem Wechsel des Bewirtschafters bzw. neu teilnehmenden Betrieben?

Bei einem Wechsel der Bewirtschafters oder neu teilnehmenden Betrieben beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ ist für die betroffenen Betriebe ein neuer Förderantrag vor deren nächster Kontrolle zu stellen. Ohne Antrag für den neuen Bewirtschafters ist die Kontrolle nicht förderbar.

Datenschutz und Datenweitergabe

54) Wie geht die AMA-Marketing angesichts der DSGVO mit den Daten der landwirtschaftlichen Betriebe generell um?

Die AMA-Marketing hält sich selbstverständlich an sämtliche datenschutzrechtliche Vorgaben und verarbeitet personenbezogene Daten nur auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, vorwiegend zur Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gemäß Art 6 Abs 1 lit. b und c DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung, Verordnung (EU) 2016/679) sowie auf Basis von Einwilligungserklärungen gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO.

Verarbeitet werden grundsätzlich nur jene Daten, die in Anträgen und/oder Meldungen bekannt gegeben wurden und für die Teilnahme an den Qualitätssicherungsmaßnahmen und/oder Herkunfts- und Registrierungssystemen erforderlich sind.

55) Wie erfolgt die Datenweitergabe des Antibiotikaeinsatzes und wurden bereits Daten weitergegeben?

Die Berichte des Antibiotikamonitorings werden nicht von der AMA-Marketing bereitgestellt, sondern von der AGES als Servicedienstleister. Die Rechtsgrundlage für das System zur Erfassung des Vertriebs und Verbrauchs von Antibiotika im Veterinärbereich (und damit für die Datenweitergabe an die AGES diesbezüglich) bildet die Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO (BGBl. II Nr. 83/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr.127/2022). Als durchführende Stelle wird in § 2 dieser Verordnung die AGES benannt.

Die Bereitstellung der Daten wird auf Grund von Einwilligungserklärungen der Tierhalter (Rechtsgrundlage Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) erfolgen.

Die Empfänger der Daten sind ihrerseits eigenständige Verantwortliche iSd DSGVO und daher selbst zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

Das „erweiterte Tiergesundheitsmonitoring“ ist verfügbar und es kann seit August 2024 daran teilgenommen werden. Einige Landwirte nehmen bereits teil, Tendenz steigend.

56) Warum werden die Berichte des Antibiotikamonitoring der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung in Deutschland zur Verfügung gestellt?

Auch in Deutschland ist ein Antibiotikamonitoring eine Voraussetzung für die Teilnahme an deutschen Programmen, z.B. ist bei QM-Milch plus die Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring verpflichtend - siehe <https://qm-milch.de/qm-plus/>.

Um die gleichwertige Durchführung des im AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ beschriebenen Antibiotikamonitorings überprüfen zu können, verlangt die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung die Möglichkeit der Einsichtnahme in die betriebsindividuellen Antibiotikaberichte.

57) Zu welchem Zweck benötigt die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung in Deutschland die Daten und wozu werden diese verwendet?

Die Anforderungen der Haltungsform Stufe 2 für Milchvieh beinhalten normalerweise die Teilnahme am deutschen QS-Tiergesundheitsmonitoring. Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung ist der AMA-Marketing entgegengekommen, da diese mit dem „erweiterten Tiergesundheitsmonitoring“ ein umfassendes System etabliert hat. Das erweiterte Tiergesundheitsmonitoring wurde als vergleichbar mit dem QS-Tiergesundheitsmonitoring anerkannt, anstatt eine Teilnahme über das QS-Monitoring zu fordern. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung Einsicht in die Daten und die Auswertungen erhält, um die Vergleichbarkeit mit dem QS-Tiergesundheitsmonitoring jederzeit überprüfen zu können. Nur über den Gesamteinblick ist eine Einschätzung über die Arbeit im „erweiterten Tiergesundheitsmonitoring“ möglich.

Die Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung meldete uns außerdem folgende Punkte zurück:

- Kontrollen von Einzelbetrieben erfolgen nicht.
- Betriebe werden nicht nach ihrem Antibiotikaeinsatz analysiert.
- Der Antibiotikaverbrauch von Einzelbetrieben wird auch nicht analysiert.

- Es werden keine Maßnahmen hinsichtlich des Antibiotikaeinsatzes seitens der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung gesetzt.
- Die Vorgaben der DSGVO werden selbstverständlich eingehalten und Informationen nicht an Dritte weitergegeben.

58) Werden die Berichte des Antibiotikamonitorings auch dem Lebensmittelhandel in Österreich und Deutschland zur Verfügung gestellt?

Nein, da es dafür keine Einwilligungserklärungen zur Datenweitergabe von den Tierhaltern gibt.

59) Welche Daten werden aufgrund der „Einwilligungserklärung zur Berichterstellung und -weitergabe für die Teilnahme der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ und deren Modul „Tierhaltung plus“ weitergegeben?

Aufgrund der Einwilligungserklärung dürfen nur die LFBIS-Nr. und die betriebszugehörigen Antibiotikabenchmarkingberichte und Berichte über Auswertungen der Befunddaten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) weitergegeben werden. Namen, Adressen, Telefonnummer, E-mail etc. werden nicht weitergegeben.

Bio

60) Was muss ein Bio-Betrieb beachten, wenn das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ kommt?

Das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ ist für konventionelle Milchviehbetriebe entwickelt worden. Für Bio-Betriebe gibt es im Rahmen des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ keine Änderungen.

61) Kann die Milch von Bio-Betrieben auch als AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ bzw. „Tierhaltung plus Außenklima“ Milch vermarktet werden?

Ja, bis zu maximal 15% Bio-Milch darf AMA-Gütesiegel - „Tierhaltung plus“- bzw. AMA-Gütesiegel - „Tierhaltung plus Außenklima“-Milch beigemischt werden.

62) Wie ist das AMA-Biosiegel bei haltungsform.de eingestuft?

Das AMA-Biosiegel wurde von haltungsform.de in die Stufe 4 eingestuft.

63) Gibt es für Biobetriebe auch einen Kontrollkostenzuschuss?

Im Rahmen des Programmes AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ ist nur eine Förderung der Kontrollen des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ möglich.

Verwendung des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ auf Produktverpackungen

64) Ab wann darf das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ auf

Produktverpackungen verwendet werden?

Ab jenem Zeitpunkt, ab dem die Milchviehbetriebe, deren Rohmilch für die Milchprodukte mit AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ eingesetzt wird, verpflichtet sind, die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ und deren Modul „Tierhaltung plus“ einzuhalten. Die Verpflichtung erfolgt entweder in den Milchlieferverträgen oder über die Teilnahmeerklärungen der Milchviehbetriebe.

65) Wie hat die Kennzeichnung des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ auf Produktverpackungen zu erfolgen?

Die Kennzeichnung des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ auf Produktverpackungen hat gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Zeichenverwendung und Kommunikation AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ zu erfolgen. Siehe: <https://b2b.amainfo.at/richtlinien-teilnahme/qualitaets-und-quetezeichen/ama-quetesiegel/ama-quetesiegel-milch-milchprodukte#downloads>

66) Wo ist beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ die Lizenznummer anzugeben?

Beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ muss keine Lizenznummer angeführt werden. Bei freiwilliger Angabe der Lizenznummer ist diese gut lesbar, außerhalb und in unmittelbarer Nähe des AMA-Gütesiegels „Tierhaltung plus“ anzugeben.

Tierhaltung plus auf Almen

67) Wie ist mit der Kombinationshaltung auf der Alm/Alpe in Bezug auf „Tierhaltung plus Außenklima“ umzugehen?

Wenn der Landwirt auf der Alm/Alpe plausibel darlegen kann, dass die Tiere ausschließlich zum Melken in den Anbindestand kommen, ist das für das AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ in Ordnung. Bei sehr schlechten Witterungsverhältnissen ist auf Almen/Alpen beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ auch eine temporäre Anbindhaltung zulässig.

68) Wie ist bei der Kontrolle von „Tierhaltung plus“ vorzugehen, wenn Heimbetrieb und Alm/Alpe von unterschiedlichen Kontrollstellen kontrolliert werden?

Gemeinschaftsalmen sind beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ bzw. AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ jährlich zu kontrollieren. Bei Betrieben mit Gemeinschaftsalmen ist der Talbetrieb beim AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus“ bzw. AMA-Gütesiegel „Tierhaltung plus Außenklima“ auch jährlich zu kontrollieren.

Sollten Betriebe eine eigene Alm/Alp haben, ist jährlich alternierend der Tal- und der Alm-/Alp-Betrieb zu kontrollieren. Das Datum der Kontrollen ist so zu wählen, dass sich die Tiere am zu kontrollierenden Betrieb befinden. Sollten Tal- und Alm-/Alp-Betrieb unterschiedliche Kontrollstellen haben, ist in diesen Fällen eine Abstimmung zwischen den betroffenen Kontrollstellen notwendig.